

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Gartenweg" der Ortsgemeinde Gönheim

Der Gartenweg in Gönheim ist seit etwa 20 bis 25 Jahren einseitig bebaut. Der Gartenweg selbst ist nicht ausgebaut. Da von seiten der Ortsgemeinde beabsichtigt ist, den Gartenweg auszubauen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Straße nur dann ausgebaut werden soll, wenn sie auch beidseitig bebaut ist, und darüber hinaus das Interesse an baureifem Gelände gerade in der Ortsgemeinde Gönheim sehr groß ist, hat der Ortsgemeinderat beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der von dem Bebauungsplan erfaßte Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Gönheim ist derzeit nur noch zum Teil mit Reben bepflanzt. Der übrige Teil dient bereits als Fahrzeugabstellfläche bzw. ist Ödland. Die Flächen sind im genehmigten Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies war dem Gemeinderat bei Fassung des Aufstellungs- und Entwurfsbeschlusses bekannt. Aufgrund der Dringlichkeit, die bei der Aufstellung des Planes vorlag, sollte dieser Plan vor der Änderung des Flächennutzungsplanes Rechtskraft erhalten (Sitzung vom 5. August 1980).

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen, wobei eine Ausweisung der Wohnbauflächen in diesem Bereich vorgenommen wird.

Zur Regelung der notwendigen Einzelheiten und zur Bestimmung des Baugehens mußte ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Er enthält als Ergebnis der städtebaulichen Überlegungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung und regelt die bauliche Nutzung in seinem Geltungsbereich.

Die Grundstücke in diesem Gebiet wurden von einem Erschließungsträger gekauft und in eigener Regie umgelegt.

Die Versorgungsanlagen, wie Wasser- und Stromversorgung, werden in dem Bebauungsgebiet je nach Fortschritt der Bebauung verlegt. Eine Abwasserleitung ist bereits vorhanden; diese Abwasserleitung ist an die Kanalisation und die Gruppenkläranlage Friedelsheim-Gönheim angeschlossen.


ZUR VERFÜGUNG
VOM: 10. Jan. 1983
AZ.: 610-13/63-05/Gö. 4/KL.

Amtsplan

Der erforderliche Straßenbau wird ebenfalls nach Fortschritt der
Bebauung vollzogen.

Der Gemeindeanteil beläuft sich auf 10 % der Gesamtkosten
(ca. 15.000.-- DM).

Gönnheim, im Januar 1981


Ortsbürgermeister Eymann

